

Gesprächsnotiz zum gemeinsamen Gespräch BBE – BVA am 07.04.2005

Termin:

07.04.2005, 10.15- 16.00 Uhr

Ort:

Dienstgebäude des Bundesverwaltungsamtes in Köln-Braunsfeld
Eupener Str. 125
50933 Köln

Anwesend:

- Wolfgang Deckenbrock, Ref.Gruppenleiter II A (Zuwendungen, Sport- und Kulturförderung).
- Elke Just (Refl´in II A 6 - Zuwendungen im Bereich des BMFSFJ),
- Thomas Sandvoß (Refl. II A 4 – Zuwendungen im Bereich des BMFSFJ) ,
- Monika Bollmann-Nelles (Refl ´in II A 7 – Zuwendungen im Bereich des BMFSFJ)
- Meinolf Sprink (Mitarbeiter II A 6)
- Karsten Petzel (Mitarbeiter II A 6)
- Hardo Müggenburg, Leiter des Sekretariats vom Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement im Bundestag“
- Angelika Schultz-Liebisch, Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement BBE
- Rainer Bode, Bundesvereinigung Soziokultureller Zentren/LAG NW
- Gabriella Hinn, Bundesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros (BaS) e.V.
- Genia Hayduk, Bundesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros (BaS) e.V.
- Gabriele Schulz, Deutscher Kulturrat e. V.
- Sylvia Köhler, Deutscher Frauenrat (DF)
- Christine Swat, Deutscher Frauenrat (DF)
- Monika Manske, ZWAR NRW
- Carsten Osterloh, Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e.V. (BAGH)
- Volker Langguth-Wasem, Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte e.V. (BAGH)
- Dagmar Kratz, Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen e.V., BAGSO
- Mechthild Eickhoff, Bundesverband Jugendkunstschulen/Kulturpädagogischer Dienste
- Jürgen Geyer, Kulturpolitische Gesellschaft KuPoGE
- Klaus Kussauer, Fond Soziokultur
- Matthias Pannes, Kulturrat NRW und Landesmusikrat
- Anne Preusch, Deutscher Verein
- Robert Schmitz, Katholische Arbeitsgemeinschaft Spiel und Theater e.V.
- Peter Koch, Internationaler Arbeitskreis für Musik e. V.
- Helga Inden-Heinrich, Deutscher Naturschutzring
- Carsten Janson, Deutsches Rotes Kreuz - Generalsekretariat

Ausgangspunkt:

Das BBE hatte im letzten Jahr das Papier zum Bürokratieabbau erarbeitet.

http://www.b-b-e.de/uploads/media/buergerschaftlich_engagierte_unbuerokratisch_foerdern.pdf

Die ersten 5 Punkte betreffen das Thema Zuwendungsrecht. Das Thema selbst wird ebenfalls im Unterausschuss des Bundestags diskutiert. Das BBE hat bisher drei Gespräche mit dem BMI (Frau Pröhl, Herr Becker, Frau Lohmann) durchgeführt, um Formen der Umsetzung zu klären.

Geplante Themenschwerpunkte des Gesprächs:

- 1) Die Arbeit des Bundesverwaltungsamtes an der Schnittstelle zwischen Zuwendungsgeber und Zuwendungsempfänger (BVA). Bis wann sind die Zuwendungsgeber zuständig, ab wann das Bundesverwaltungsamt?
- 2) Häufige Probleme bei der Antragstellung und vor allen Dingen bei der Abrechnung (BVA)
- 3) Erfahrungen der Zuwendungsempfänger mit dem BVA (BBE und einzelne Teilnehmerinnen)

Gesprächsnotiz zum gemeinsamen Gespräch BBE – BVA am 07.04.2005

4) Konkrete Thesen und Fragestellungen von Zuwendungsempfängern, die bisher hier eingereicht worden sind:

- Inwieweit lässt sich das Abrechnungsverfahren vereinfachen?
- Weiterbildungsangebote von Sachbearbeiter/innen v. Verbänden
- Dienst- u. Serviceleistungen des BVA für Zuwendungsempfänger
- - Qualifizierte Beratung und Schulung im Zuwendungsrecht
- Kenntnis über Finanzierungsarten (Fehl-, Festbetrags- und Anteilsfinanzierung und Auswirkungen)
- Problem der Kürzungen von öffentlichen Fördermitteln für Stiftungen, Restriktionen öffentlicher Kofinanzierung
- Jährlichkeitsprinzip
- verspätet ausgestellte Zuwendungsbescheide
- Eigenmittel/Eigenleistungen
- Zuwendungsfähige Ausgaben
- Beantragungs-, Bewilligungs- u. Abrechnungspraxis
- Problem Einhaltung 2-Monatsfrist
- Weiterbildungsmöglichkeiten bzgl. Zuwendungsrecht. 4.
- Kontakte, Erfahrungsaustausch

5) Welche Probleme können die Zuwendungsempfänger lösen, welche der Zuwendungsgeber und welche das Bundesverwaltungsamt?

Zum Gespräch:

TOP 1 – Begrüßung

Herr Deckenbrock begrüßt die Anwesenden und stellt seine Mitarbeiter vor. Herr Bode dankt für das Zustandekommen des Gespräches und informiert die Anwesenden über den Hintergrund des heutigen Gespräches (s.o.). Anschließend folgte eine kurze Vorstellungsrunde.

TOP 2 – Struktur und Organisation der Abteilung II Zuwendungen im BVA

Herr Deckenbrock stellt die Abteilung und ihre Aufgaben als „Zuwendungsdienstleister“ vor (*siehe auch Powerpoint-Präsentation „Vorstellung der Abteilung II*).

Es besteht eine Tendenz zur Abschichtung der verwaltungsrechtlichen Betreuung von Zuwendungen auf das BVA.

Die Ministerien beschränken sich zunehmend auf ihre Kernaufgaben.

Sobald in den Ministerien die politische Entscheidung über eine Förderung gefallen ist, wird das BVA im abgeschichteten Rahmen für die verwaltungstechnische Bearbeitung und ggfs. für die Erfüllung von Zusatzaufgaben zuständig. Das BVA ist ein kompetenten Dienstleister im Zuwendungsbereich und berät die bei ihm betreuten Zuwendungsempfänger einzelfallbezogen.

TOP 3 – Die Erwartungen und Möglichkeiten der Abteilung II im Förder-/Zuwendungsbereich

Der Fortbildungsbeauftragte der Abteilung II, Herr Sprink, grenzt die sich aus dem Thesenpapier der BBE ergebenden Diskussionspunkte auf die vom BVA in eigener Zuständigkeit gestaltbaren Punkte ein und präsentiert erste Lösungsmöglichkeiten im Bereich Zuwendungsrecht/ Beantragung – Bewilligung – Abrechnung (*siehe auch Powerpoint-Präsentation „Förderung im Non-Profit-Bereich/ Tagung im BVA am 07.04.2005*).

Insbesondere auf der Folie 5 werden die Zuständigkeit und die Einflussmöglichkeit des BVA in Bezug auf die aufgeworfenen Fragen des Positionspapiers BBE verdeutlicht resp. abgegrenzt.

Im Folgenden diskutieren die Teilnehmer bereits anhand der einzelnen Folien die konkreten Fragen und Probleme (.s.u.).

Gesprächsnotiz zum gemeinsamen Gespräch BBE – BVA am 07.04.2005

Neben der einzelfallbezogenen Beratung bietet das BVA Trägerschulungen für Zuwendungsempfänger an. Für die Bedarfe der in der BBE engagierten Bürger hat das BVA einen ersten Entwurf eines erweiterten Curriculums sowie eine Praxisfallschulung typischer Fehler im Aktenverlauf einer fiktiven Behörde vorbereitet (siehe Powerpoint-Präsentation „Curriculumentwicklung für eine Zuwendungsrechtsschulung“ und Schulungsunterlage im BVA „Mitteilung über die Prüfung ...“).

Aufgabe: Die Verfahrensweise zur möglichen Kooperation bei der Umsetzung dieses Schulungsangebotes muss noch mit dem BBE weiter diskutiert werden.

Anregung: Die Teilnehmer regen an, dass das BVA die Zuwendungsempfänger über Änderungen im Zuwendungsrecht oder BRKG informiert, damit der Zuwendungsempfänger schon in der Antragsstellung Fehler aus Unwissenheit vermeiden kann.

Hinweis BVA:

- Das BVA verweist in diesem Zusammenhang auf das Dienstleistungsportal des BVA: www.dienstleistungszentrum.de und will perspektivisch das Portal um zuwendungsrechtliche Fragen ergänzen.
- Der prozentuale Anteil vom Gesamtansatz, welcher in der vorläufigen Haushaltsführung zur Verfügung steht (die Höhe der Abschlagszahlung) wird vom BMF festgelegt.
- Die Homepage des BMF informiert über vorläufige Haushalts(pläne)führung u.ä.: www.bundesfinanzministerium.de
- Auf der Internetseite des Bundesrechnungshofs gibt es den Hinweis auf eine Publikation, in der die häufigsten Fehler des Zuwendungsrechtes aufgelistet sind (auch als pdf-Datei: <http://www.bundesrechnungshof.de/>)
- Bei Mailversand (Rechtsmittelverzicht u.ä.) müssen die Vorgaben des Signaturgesetzes/ -verordnung eingehalten werden. Derzeit können noch keine rechtsverbindlichen Erklärungen mit digitaler Signatur beim BVA abgegeben werden. Die Übersendung eines handschriftlich unterzeichneten Telefax ist nach ständiger Rechtsprechung rechtsgültig.

Anregung: Es wird angeregt, dass die Antragsunterlagen onlinefähig, d.h. schreibfähig gemacht werden sollten (z.Zt. nur pdf), damit eine komfortablere Antragstellung möglich ist (für den KJP stehen die Unterlagen im Internet des BMFSFJ als zu bearbeitendes Dokument; für den BAP wird diese Anregung an das BMFSFJ weitergegeben). Auch im KJP sind die Antragsunterlagen handschriftlich zu unterzeichnen.

Der Deutsche Frauenrat unterstützt ausdrücklich das Anliegen Antrags- und sonstige notwendige Unterlagen (z.B. Verwendungsnachweis) schreibfähig zu machen. Sinnvoll ist dabei, das finanztechnische Unterlagen auch mit einem Tabellenkalkulationsprogramm (üblicherweise Excel) erstellt werden können. (Beispiel LAG NW unter www.soziokultur.de/lagnw/seiten/kufplan.htm und www.soziokultur.de/lagnw/seiten/kufplan.exe) Komfortabel wäre, wenn es möglich ist, diese Antrags- bzw. sonstigen Unterlagen sich jeweils in aktueller Version von der Webseite des BVA herunterzuladen. (Der DF hat in der Vergangenheit meist die in Papierform mitgeschickten Vorlagen in sehr aufwendiger Arbeit als arbeitsfähige Dateien selbst erstellt.)

Es wird angefragt, ob es beim BVA feste Ansprechpartner für die Zuwendungsempfänger, die wiederholt Anträge stellen, gibt, damit die Einschätzung der Ermessensentscheidungen der Zuwendungsbearbeiters besser möglich ist, da sich beide Seiten dann kennen.

Das BVA stellt im Rahmen der betriebsüblichen Personalfuktuationen kompetente Ansprechpartner. Die Ermessensausübung erfolgt nach einem einheitlich rechtstreuen und kundenfreundlichen Standard.

Finanzierungsarten:

Die Finanzierungsart kann im Antrag selbst mitbeantragt werden. Grundsätzlich wird die Finanzierungsart entsprechend der beantragten Maßnahme und den vorgelegten Finanzierungsplänen festgelegt. Die Fachbehörde entscheidet in der Regel über die Möglichkeit der Gewährung der beantragten Finanzierungsart.

Gesprächsnotiz zum gemeinsamen Gespräch BBE – BVA am 07.04.2005

Die Anregung, ein Muster für einen einheitlichen Ausgabeplan zu schaffen, wird vom BVA verworfen, da erfahrungsgemäß die Zuwendungsempfänger zu unterschiedliche Ansprüche an die Finanzplangestaltung haben und bei einer Standardisierung das Problem der Passgenauigkeit der Anforderungen der Zuwendungsempfänger entsteht.

Ein ähnliches Problem sieht das BVA auch bei einer Vereinheitlichung der Verwaltungspauschale, da die individuellen Anforderungen des Zuwendungsempfängers (Projektförderung, institutionelle Förderung usw.) bzw. die Programme sehr unterschiedliche Sätze erfordern. Hierzu sollte der konkrete Kontakt zum BVA gesucht werden.

Im Folgenden wurden Probleme bei der Projektabrechnung resp. Mittelbewirtschaftung besprochen.

Auf die Anregung aus dem Teilnehmerkreis, bei kleinen Projektförderungen auf die 2-Monat-Beschränkung der Mittelverwendung zu verzichten, weist das BVA auf die Regelungen der Bundeshaushaltsordnung hin. Wegen der Frage der Zinserhebung ist eine Rücksprache beim Zuwendungsgeber (Ministerium) notwendig. Die Bagatellgrenze für Rückzahlungen liegt lt. BVA bei 5 € (siehe VV zu § 59 BHO)

Hinweis: Wenn der Zuwendungsempfänger nachvollziehbar darlegen kann, dass das Entstehen von Zinsforderungen nicht auf sein Verschulden zurückzuführen ist, kann von der Erhebung im Einzelfall abgesehen werden, z.B. ob der Empfänger evtl. Verstöße gegen die 2-Monats-Frist zu verantworten hat oder nicht. Rechtlich sind auch andere Entscheidungen vertretbar. (Allerdings ist hier der Bundesrechnungshof (BRH) gelegentlich anderer Meinung –) die Konsequenzen hat der Zuwendungsempfänger zu tragen. Es gibt damit keinen Vertrauensschutz für den Zuwendungsempfänger.

Aufgabe: Es wird bei den Mitgliedsorganisationen nachgefragt, inwieweit die Frage der Zinserhebungen/ Nachforderungen eine relevante Rolle spielt. Zinserhebungen gab es im DF nur in ganz geringem Umfang und konnten durch entsprechende Erklärungen/Begründungen abgewendet werden. Nachforderungen gab es bisher überhaupt nicht.

Anregung: Die Teilnehmer regen an, einen Katalog zur Vermeidung der häufigsten Fehler bei der Abrechnung bereits dem Zuwendungsbescheid beizulegen analog den Nebenbestimmungen. Das hält das BVA wegen der Vielzahl der unterschiedlichen Einzelfallkonstellationen für nicht praktikabel.

Zur näheren Auseinandersetzung mit der Materie verweist das BVA auf Informationen des Bundesrechnungshofes: <http://www.bundesrechnungshof.de>

Das BVA führt auf Rückfrage aus, dass es im Verwaltungsverfahrensgesetz keine (explizite) gesetzliche Regelung für den Zeitraum gibt, innerhalb dessen eine Prüfung des Verwendungsnachweises des Zuwendungsempfängers erfolgen muss. Schweigen bedeutet also keinen Verzicht auf Prüfung.

Aufgabe für den BBE: Es wird eine Liste mit „Altlasten“ bzw. Rückständen bei der Nachweisprüfung von Zuwendungsanträgen der Anwesenden erstellt und mit dem BVA dafür Regelungen der weiteren Bearbeitung vereinbart.

„Altlasten“ gibt es z.B. beim Deutschen Frauenrat nicht. Die Rückstände bei der Nachweisprüfung bewegen sich bei den durchgeführten Projekten im normalen Zeitrahmen (1-2 Jahre).

TOP 4 – Stellungnahme des BVA zum vorliegenden Papier des BBE

Im Folgenden wurden die einzelnen Punkte des BBE-Papiers besprochen. Der Bereich Gemeinnützigkeitsrecht und seine Folgen kann nicht mit dem BVA diskutiert werden, da es der falsche Ansprechpartner ist.

Siehe dazu auch Überblick Zuständigkeiten BVA in vorliegender Powerpointpräsentation (S. 5)

1.1. Das Jährlichkeitsprinzip

Gesprächsnotiz zum gemeinsamen Gespräch BBE – BVA am 07.04.2005

Anregung: Das BVA empfiehlt den langjährigen Zuwendungsempfänger, mehr-/ überjährige Förderanträge zu stellen, damit nicht mehr das Liquiditätsproblem in den ersten drei Monaten des Jahres wegen Haushaltssperren u.ä. beim Zuwendungsempfänger bestehen. Eine entsprechende Empfehlung für die Bewilligung sollte auch an die Ministerien gegeben werden.

Damit geht einher die Frage der Einholung von Angeboten, z.B. bei Druckaufträgen. Hier regt das BVA die überjährige Angebotseinholung an, sofern überjährige Förderanträge gestellt werden können.

Einer Verlängerung des Bewilligungszeitraumes kann in Ausnahmefällen zugestimmt werden – dazu sollte der Kontakt zum zuständigen Bearbeiter gesucht werden.

1.2. Straffung des Zeitrahmens bei Zuwendungen und Abrechnung, Verlässlichkeit

Diese Punkte wurden bereits weitgehend besprochen (s.o.).

Das BVA weist in Bezug auf die spät ausgestellten Bewilligungsbescheide bei vorläufiger Haushaltsführung darauf hin, dass das BVA erst bescheiden kann, wenn das zuständige Ministerium die Haushaltsmittel zugewiesen hat. Das Ministerium seinerseits kann die Fördermittel erst nach Freigabe der Haushaltsmittel durch den BMF beplanen und zuweisen.

Hinweis: Einem vorzeitigem Maßnahmebeginn kann nur zugestimmt werden, wenn bereits die Entscheidung gefallen ist, **dass** das Projekt politisch förderwürdig und die vollständige Finanzierung gesichert ist. Wenn noch fraglich erscheint, **ob** das Projekt bewilligt wird, können dafür keine Haushaltsmittel (vorzeitig) zur Verfügung gestellt werden. Selbstverständlich muss auch der vollständige, bewilligungsfähige Antrag mit Finanzierungsplan **vor** dem vorzeitigem Maßnahmebeginn vorliegen.

Die grundsätzlichen Entscheidungen werden durch das BMFSFJ getroffen, das BVA bearbeitet die Zuwendungen in Kooperation mit dem BMFSFJ.

Grundsätzlich hält das BVA es im Sinne einer umfassenden Beratung und zügigen Bewilligung für empfehlenswert, dass die Mittelbeplanung, die Mittelbewirtschaftung und die Entscheidung über die Durchführung des Vorhabens in einer Hand liegen sollten.

Hinsichtlich der Prüfung bei Gemischtfinanzierungen von Projekten (Bund – Länder z.B.) ist der Regelfall, dass eine Instanz prüft und den Prüfbericht/ die Information an den zweiten Zuwendungsgeber weitergibt.

1.3. Finanzierungsarten

Wurde bereits besprochen (s.o.)

1.4. Eigenmittel/ Eigenleistungen

Oberstes Prinzip im Zuwendungsrecht ist die Subsidiarität – erst müssen die Eigenmittel eingesetzt werden, dann erfolgt die Gewährung weiterer (fehlender) Mittel. Die Frage der Entscheidungsautonomie beim Einsatz von Eigenmitteln wurde angesprochen, jedoch nicht weiter vertieft.

Das BVA erklärt, dass es keine generelle Definition als auch über die Höhe des „Eigenanteils“ gibt, dazu sollten individuelle Absprachen zwischen Zuwendungsempfänger und Zuwendungsgeber/ BVA stattfinden. Dies betrifft auch die anteilige Anrechnung von eigenerwirtschafteten Mitteln.

Es wird zwar auch im Zuwendungsrecht quasi erwartet, dass der Förderungsempfänger sich mit eigenen Mitteln an der Finanzierung eines Projektes beteiligt, die Höhe ist jedoch sehr stark abhängig von der konkreten Situation des Förderungsempfängers; Teilnehmerbeträge gehören in der Regel zu dem Eigenanteil; wenn ein Förderungsempfänger z.B. auch Spenden bezogen auf den Förderungszweck einwirbt oder Sponsorenmittel, so ist nicht zwingend vorgegeben, dass solche selbst eingeworbenen Mittel auch gänzlich in die Finanzierung eingebracht werden müssen; auch im BVA gibt es durchaus die Praxis, dass ein namhafter Teil von diesen Mitteln beim Förderungsempfänger bleiben kann, ohne Anrechnung auf das Projekt. Hintergrund: Bei einer vollständigen Anrechnung gehen wesentliche Anreize verloren, das ein Träger sich auch selbst um Mittel bemüht.

Gesprächsnotiz zum gemeinsamen Gespräch BBE – BVA am 07.04.2005

1.5. Definition von zuwendungsfähigen Ausgaben

Die Veranschlagung von **Versicherungen** ist bei einer institutionellen Förderung möglich. Bei einer Projektförderung gibt es keine stringente Regel! Ganz allgemein gilt jedoch, dass nur gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen zuwendungsfähig sind; sofern im Rahmen eines Projektes auch nicht vorgeschriebene Versicherungen abgeschlossen werden, müssen diese gesondert begründet werden

Gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen sind anerkennungsfähig, bei allen anderen sollten die Rahmenbedingungen dargelegt werden, warum diese Versicherung unumgänglich ist. Es kann keine Standardisierung geben, sondern konkrete Problemfälle sollten individuell geklärt werden.

Steuerberatungskosten fallen als solche an und sind nicht projektbedingt, damit können sie grundsätzlich nicht eingerechnet werden. Aber auch das ist eine Frage der Programme und der Entscheidung der Ministerien.

Kreditkosten (für Vorfinanzierung Projekt wegen verspäteter Zahlung z.B.) sind eindeutig **keine** zuwendungsfähigen Ausgaben. Da Bundesmittel auch Kreditmittel sind, würde eine Gewährung der Anrechnung von projektbezogenen Kreditkosten einem Doppelkredit entsprechen.

Wirtschaftsprüfungskosten sind ebenfalls prinzipiell nicht anerkennungsfähig, da das BVA prüft und eine Doppelprüfung nicht notwendig ist. Auf den Hinweis der Teilnehmer, dass Zuwendungsgeber z.T. ein Testat eines Steuerberaters/ Wirtschaftsprüfers erfordern, antwortet das BVA, dass die Anrechenbarkeit dann im Einzelfall geklärt werden müsste. Die Kosten für Wirtschaftsprüfer sind aber grundsätzlich bei institutionellen Förderungen anrechenbar. Bei Projekten ist auch eine anteilige Umlegung der Kosten nicht möglich.

Hinsichtlich der **Reisekosten** wird festgestellt, dass generell das Besserstellungsverbot und die Feststellungen des BRKG gelten. Die (anteilige) Anrechnung von Bahncard 25/ 50/ 100 muss im Einzelfall mit dem zuständigen Bearbeiter geklärt werden.

Die Erstattung von **Leasingkosten** hängt davon ab, welche Finanzierung (Leasing oder Anschaffung) die für das Projekt wirtschaftlich sinnvollere Variante ist. Auch das muss im Einzelfall geklärt werden.

Hinweis BVA: Ehrenamtliches Engagement als Eigenleistung ist in der Bundesförderung nicht bekannt und zur Zeit kein Thema in der Diskussion. Das Einbringen von ehrenamtlichen Tätigkeiten in die Projektfinanzierung spielt grundsätzlich beim BVA grundsätzlich keine große Rolle

Eine Anrechnung ist – nach Klärung im Einzelfall - durchaus **möglich als „ersparte Aufwendungen“** (ähnlich geldwerter Leistungen). Das BVA präferiert bei der Frage der Höhe der dafür anrechenbaren Kosten eher Vergleichswerte (externer Einkauf dieser Leistungen) als willkürlich festgelegte Stundensätze. Es sollten aber solche ehrenamtlichen Leistungen sein, die sehr konkret nachvollziehbar und begründbar sind (z.B. Referat eines Vereinsvorsitzenden, der auf das ihm zustehende Honorar verzichtet und damit dem Verein den teuren Kauf eines Beitrages einer externen Person erspart). Ob diese Vergleichswerte in voller Höhe herangezogen werden können, hängt von den Vorstellungen des fördernden Ressorts ab.

Lt. BMF ist ehrenamtliches Engagement als ersparte Aufwendung anrechenbar. Die Anerkennungshöhe muss mit dem zuständigen Ressort geklärt werden.

In NRW gibt es zukünftig in einigen Bereichen der Landeszuwendungen die Möglichkeit, bis zu 15 % der Gesamtkosten über ehrenamtliche Tätigkeiten abzurechnen. Als Kalkulationsgrundlage wird dabei in der Regel ein Stundensatz von £ 10,- zugrunde gelegt. Im Blick auf diese Regel zeigen sich die Mitarbeiter des BVA eher skeptisch, weil die Gefahr besteht, dass eine solche Praxis kaum noch kontrollierbar wäre.

Gesprächsnotiz zum gemeinsamen Gespräch BBE – BVA am 07.04.2005

Die Frage der **Umlage von Overheadkosten** bei hauptamtlichen Vollzeit-Mitarbeitern muss im Einzelfall diskutiert werden. Bei Mitarbeitern in Teilzeit-Jobs ist grundsätzlich eine nachvollziehbare Anrechnung der projektverursachten Mehrarbeitsstunden anerkennungsfähig, auch dies muss im Vorfeld geklärt werden.

Generelles Fazit des BVA zu allen aufgeworfenen Fragen: Darlegen – beraten lassen – verhandeln

Im Interesse einer individuell gerechten und passenden Entscheidung ist keine Standardisierung von Entscheidungskorridoren sinnvoll .

TOP 5 – Bericht über die Arbeit des Unterausschusses BE im Bundestag

Hardo Müggenburg, Leiter des Sekretariats vom Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement im Bundestag“ berichtet kurz über die zuletzt behandelten Themen im Unterausschusses und gibt einen kurzen Ausblick auf die Arbeit bis zur Sommerpause 2006. Er weist nochmals darauf hin, dass alle der Öffentlichkeit zugänglichen Materialien auf der Homepage des Deutschen Bundestages zu finden sind.

Schlussansprache

Abschließend zieht Herr Bode ein kurzes Resümee der heutigen Veranstaltung, in dem er darauf hinweist, dass genauer die Zuständigkeiten für zuwendungsrechtliche Fragen beachtet werden müssen. Es ist zu unterscheiden, was in der Politik, was im BVA und was mit den Ministerien verhandelbar ist/ verhandelt werden muss.

Er bittet das BVA um Unterstützung als Bundesbehörde bei der Argumentation gegenüber den Ländern/ Ministerien, wenn dort andere Auffassungen als die heute hier diskutierten vertreten werden. Wichtig ist festzuhalten, das viel schneller und früher die Kommunikation zwischen Zuwendungsgeber und Zuwendungsnehmer gesucht wird. Dazu muss ein entsprechend positive Klima geschaffen werden und dazu hat diese Veranstaltung beigetragen.

Auf Grund der fortgeschrittenen Zeit wird darauf verzichtet, den vom BVA erarbeiteten Curriculum-Entwurf für eine Weiterbildung von Zuwendungsempfänger zu besprechen. Die Verständigung dazu wird auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Das BVA bietet der BBE die gemeinsame Entwicklung des Curriculums für ihre angeschlossenen Mitglieder an und hält Schulungsveranstaltungen anlässlich größerer Trägertagungen für sinnvoll, um die Schulungsveranstaltungen überschaubar zu halten. Nach Mitteilung der Trägerherkunft der Schulungsteilnehmer können auf Wunsch auch individuelle Fälle und Problemlagen in der Schulung durchgesprochen werden .

Berlin, Münster 14./21.04.2005

Angelika Schultz-Liebisch/Rainer Bode